

Statuten des Vereins Autismus-Wallis / Autisme-Valais

A. Rechtliche Form – Bezeichnung - Ziele

Artikel 1

Unter dem Namen « Autisme-Valais/Autismus Wallis », entsteht ein durch die vorliegenden Statuten und durch Artikel 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches geleiteter Verein ohne Erwerbszwecke. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Autisme-Valais : Valais-Central und Bas-Valais
- b) Autismus-Wallis : Oberwallis

Der Verein ist politisch und religiös neutral; er enthält sich jeder Diskussion, die nicht den Zielen entspricht, die er verfolgt.

Artikel 2

Der Verein hat folgende Ziele auf lokaler Ebene:

Bei Familien

- ▶ Ansprechpartner sein für Familien mit Kindern mit Autismus-Spektrumsstörungen;
- ▶ Eltern informieren über bereits existierende Strukturen, wo ihren Kindern geholfen werden kann;
- ▶ Den Eltern alle möglichen Informationen und Ratschläge über Autismus-Spektrums-Störungen zukommen lassen;
- ▶ Eltern über die Existenz alternativer Lösungen informieren was die Konzepte des Autismus angeht;
- ▶ Regelmässig Elterntreffen / Gesprächsgruppen organisieren;
- ▶ Die Solidarität unter den Eltern fördern.

Bei Fachleuten

- ▶ Regelmässig Treffen organisieren zwischen Eltern und Fachleuten, wo Mittel und zu verwirklichende Projekte vorgestellt, ausgearbeitet und diskutiert werden, welche die vom Verein verfolgten Ziele weiterführt;
- ▶ Die Rechte von Kindern und Erwachsenen mit Autismus-Spektrums-Störungen und deren Familien verteidigen.

Zu diesem Zweck kann der Verein jedes Finanzgeschäft durchführen, welches in Zusammenhang mit seinen Zielen steht, sammeln oder um Geld ersuchen, welches nötig ist für die Erfüllung seiner Aufgabe. Er kann sich ebenfalls anderen Vereinigungen und Organismen anschliessen und diesen angehören, welche Ziele verfolgen, die den seinen ähnlich sind oder diese ergänzen. Er kann eine finanzielle Beteiligung und/oder Aktiva jeder Art erwerben und besitzen (Aktien, Wertpapiere, Grundeigentümer usw.)

B. Sitz - Dauer

Artikel 3

Der Vereinssitz ist Sitten.

Artikel 4

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

C. Organisation

Artikel 5

Die Vereinsorgane sind:

- ▶ Die Generalversammlung ;
- ▶ Der Vorstand;
- ▶ Die Revisoren ;

Artikel 6

Die Vereinsmittel werden durch gewöhnliche oder aussergewöhnliche Beiträge ihrer Mitglieder, aus Spenden oder Vermächtnissen zusammengestellt, aus Erzeugnissen von Veranstaltungen welche vom Verein organisiert werden, und gegebenenfalls von Subventionen der öffentlichen Hand.

D. Mitglieder

Artikel 7

Mitglied werden können alle Personen, die an der Verwirklichung der Zielsetzungen interessiert sind, welche durch die vorliegenden Statuten festgelegt wurden. Interessierte juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

E. Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ausser gegenteiliger Bestimmung der Statuten berät sie ungeachtet der Anzahl anwesender Stimmberechtigter und es wird nach Mehrheit dieser Stimmen entschieden.

Artikel 9

Die Generalversammlung beschliesst über:

- ▶ Den Erlass und die Revision der Statuten ;
- ▶ Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;

- ▶ Genehmigung des Protokolls, des Revisorenberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- ▶ Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassaberichts
- ▶ Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- ▶ Die weiteren angekündigten Traktanden;
- ▶ die Auflösung des Vereins bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Es wird ein Protokoll geführt über die von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage im voraus durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann aussergewöhnliche Generalversammlungen so oft einberufen, wie er es für notwendig befindet.

Artikel 11

Die Versammlung wird von einer der Co-Präsidenten/innen oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 12

Die Entscheidungen der Generalversammlung werden bei einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Präsidenten/in ausschlaggebend. Jeder Vorschlag zu einer Statutenänderung kann bei einer Generalversammlung nur bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 13

Eine Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr abgehalten, dies durch Einberufung durch den Vorstand.

Artikel 14

Die Traktandenliste dieser ordentlichen Jahresversammlung beinhaltet zwingend :

- ▶ Den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten während dem vergangenen Jahr;
- ▶ Den Kassa- und Revisorenbericht;
- ▶ Die Genehmigung der Berichte und Abrechnungen ;
- ▶ Die Festlegung der Mitgliederbeiträge und die Annahme des Budgets;
- ▶ Wahl der Revisoren;
- ▶ Individuelle Vorschläge ;

Artikel 15

Die aussergewöhnliche Generalversammlung trifft sich auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

F. Vorstand

Artikel 16

Die Führung und Verwaltung des Vereins werden einem Vorstand von zwei unabhängigen Sektionen, Autismus-Wallis und Autisme-Valais anvertraut. Jede Sektion besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wovon die Mehrheit Elternmitglieder sein müssen, welche von der Versammlung ernannt werden.

Sie werden für zwei Jahre ernannt, und sind unbeschränkt wiederwählbar. Ein Vorstandsmitglied kann auch ausserhalb der Vereinsmitglieder ausgewählt werden. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern zwei Co-Präsidenten/innen, je eine/n aus dem Ober- und dem Unterwallis, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in für jede Sektion.

Der/die Co-Präsidenten/innen müssen zwingend ein Elternteil sein.

Er trifft sich so oft wie das die Angelegenheiten des Vereins es erfordern. Die Co-Präsidenten/innen können alle oder einen Teil ihrer Befugnisse und Aufgaben an das eine oder andere Vorstandsmitglied delegieren.

Es wird ein Protokoll der Vorstandssitzungen geführt.

Artikel 17

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet, insbesondere unter dem externen Gesichtspunkt, durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, welche zwingend die Unterschrift eines/einer der CoPräsidenten/innen beinhaltet.

Für laufende Angelegenheiten kann der Verein nur durch eine/n der beiden Co-präsidenten/innen vertreten werden.

Artikel 18

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :

- ▶ Die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die definierten Ziele zu erreichen ;
- ▶ Einberufen von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ;
- ▶ Entscheiden über Zulassung und Austritte von Mitgliedern, sowie zu deren möglichem Ausschluss;
- ▶ Auf die Anwendung der Statuten zu achten, Verordnungen zu verfassen und die Vereinsgüter zu verwalten.

G. Revisoren

Artikel 19

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr das Organ der Revisoren. Dieses nimmt Kenntnis von der Buchhaltung und von allen Dokumenten, die zur Überprüfung notwendig sind. Es legt der Generalversammlung seinen Bericht vor.

H. Auflösung

Artikel 20

Bei Auflösung des Vereins werden sämtliche verfügbaren Aktiva einer Institution zugeteilt, die ein Ziel öffentlichen Interesses verfolgt, das jenem des Vereins ähnlich ist, und die von einer Steuerbefreiung profitiert. In gar keinem Fall können die Güter an die physischen Gründer oder an Mitglieder zurückgehen, noch können sie ganz oder zum Teil zu deren Profit, auf welche Weise auch immer, gebraucht werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. Februar 2018 in Sion angenommen.

Im Namen des Vereins

Die CoPräsidentin

Die Sekretärin